

**Unternehmensverfahren B 101 OU Krögis
Gemeinde Käbschütztal
Landkreis Meißen**

Aktenzeichen: 20104.23.1.8461.27/270151 und
20104.23.1.8461.27/270152

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes

Das mit Anordnungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen vom 14.10.2009 sowie den Änderungsbeschlüssen Nr. 1 vom 27.07.2011, Nr. 2 vom 03.07.2013 und Nr. 3 vom 31.05.2021 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Unternehmensverfahrens B 101 Ortsumfahrung (OU) Krögis wird geteilt in die Flurbereinigungs-Teilgebiete

**B 101 OU Krögis I (270151) und
B 101 OU Krögis II (270152).**

Die Teilung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom
19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 Ge-
setz zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten
nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das
zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert
worden ist.

2. Flurbereinigungs-Teilgebiete

2.1 B 101 OU Krögis I

Zum Flurbereinigungs-Teilgebiet gehören folgende Flurstücke:

**Gemeinde Käbschütztal
Gemarkung Krögis**

Flurstücke 20/26, 20/28, 20/29, 20/30, 21, 22/1, 22/4, 22/5, 23/7, 23/8, 37/9, 37/29, 37/37,
113, 116, 117/3, 118/2, 118/3, 120, 131/1, 132, 139, 140, 141, 142, 142a, 143, 144, 151/1,
151/2, 152, 153, 164/2, 165, 166, 168, 171, 172, 173/1, 173/4, 175, 176, 177/1, 180/1,
180/2, 181/1, 181/2, 181/3 und 181/4

Gemarkung Barnitz

Flurstücke 20, 32, 33a, 34, 35a, 36/2, 36/3, 36/4, 37, 39, 40, 41, 41a, 42, 43c, 43d, 53/3,
82/5, 120, 124/1, 125, 126, 127, 128/1, 129b, 129c, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136,
137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 146/1 und 147

Gemarkung Mauna

Flurstück 126

Gemarkung Schönnewitz

Flurstücke 1, 2, 3, 53, 58, 59, 59/1, 59/2, 60, 69/1, 69/2, 69/3, 70, 71 und 72

Gemarkung Soppen

Flurstücke 36, 101, 101/1, 101b und 102/2

Das festgestellte Verfahrensteilgebiet B 101 OU Krögis I umfasst eine Fläche von ca. 194 ha.

2.2 B 101 OU Krögis II

Zum Flurbereinigungs-Teilgebiet gehören folgende Flurstücke:

Gemeinde Käbschütztal

Gemarkung Krögis

Flurstücke 198/1, 198/2, 199/1, 199/3, 200/2, 201/1, 202/2, 203/1, 203/2, 204 und 205/1

Das festgestellte Verfahrensteilgebiet B 101 OU Krögis II umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha.

Die Abgrenzung der Teilgebiete ist in der Gebietskarte im Maßstab 1 : 3.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, dargestellt. Die Gebietskarte ist kein Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften. Die mit dem Anordnungsbeschluss vom 14.10.2009 entstandene

Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung B 101 OU Krögis

bleibt unverändert bestehen. Die vorliegende Teilung hat auch keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte für beide Flurbereinigungs-Teilgebiete fort.

4. Erlassene Verwaltungsakte

Die Teilung erfolgt, damit das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abgewickelt werden kann, ohne dass die Teilgebiete rechtlich selbständig sind. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens B 101 OU Krögis bereits erlassene Verwaltungsakte gelten fort.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise zum Teilungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Ein Abdruck des Teilungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Beschluss wird in

- der Gemeinde Käbschütztal (Flurbereinigungsgemeinde) und
- der Stadt Meißen,
- der Stadt Nossen sowie
- der Gemeinde Klipphausen (angrenzende Gemeinden)

öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 3, 110 FlurbG).

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Teilungsbeschluss sowie eine Ausfertigung der Gebietskarte sind nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den nachfolgend aufgelisteten Verwaltungen während der jeweiligen Öffnungs- bzw. Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3 FlurbG):

- Gemeindeverwaltung Käbschütztal, OT Krögis, Kirchgasse 4a, 01665 Käbschütztal
- Stadtverwaltung Meißen, Baudezernat, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Erdgeschoss Foyer rechts
- Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Markt 31, 01683 Nossen
- Gemeindeverwaltung Klipphausen, Bauamt, Talstraße 3, 01665 Klipphausen

Ergänzend ist der Beschluss mit Hinweisen, Begründung und Gebietskarte für die Zeit der Offenlegung im Internet veröffentlicht unter: <https://www.kreis-meissen.de/Landratsamt/Die-Verwaltung/Dezernat-Technik/Kreisvermessungsamt/#Aktuelles>

2. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Die Festsetzungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 14.10.2009 zur Anordnung der Unterenehmensflurbereinigung B 101 OU Krögis gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§§ 34, 85 FlurbG) in beiden Flurbereinigungs-Teilgebieten B 101 OU Krögis I und II unverändert fort.

IV. Begründung

Der begründende Teil der Entscheidung wird gemäß Ziffer 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser unter Beifügung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> und zur qualifizierten elektronischen Signatur auf der Internetseite https://www.bundesnetzagentur.de/EVD/DE/Uebersicht_eVD/start.html zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

Großenhain, 12.03.2024

gez. Pohler
Obere Flurbereinigungsbehörde

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen erhältlich.